

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht zur Lage

**2.3 Öffentliche Mitteilung des Herrn Dr. Norbert Blüm „Gutachter führen Ärzte in die Irre - zum Schaden durch Nervengifte schwer Erkrankter“
BK-Nr. 1317 (Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische) der Anlagen zur Berufskrankheiten-Verordnung**

Herr Dr. Norbert Blüm, Bundesarbeitsminister a. D. hat in einer öffentlichen Mitteilung dem Hauptverband vorgeworfen, organisiert darauf hinzuwirken, dass vielen Berechtigten eine Anerkennung der BK-Nr. 1317 verweigert wird (**Anlage 1**).

Dr. Blüm hat in dem im Internet abrufbaren öffentlichen Brief den Vorwurf organisierter Falschdarstellung erhoben und dies wie folgt begründet:

1. Die wissenschaftliche Begründung für die Berufskrankheit Nr. 1317 geht davon aus, dass bei Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems nach Verlaufskontrollen nicht nur Besserungen sondern auch eine Persistenz oder sogar Verschlechterung nach Wegfall der Exposition beobachtet wurden.
2. Das zeitlich danach erstellte Merkblatt stehe im krassen Gegensatz zu der wissenschaftlichen Begründung. Unverständlich sei die Haltung des emeritierten Universitätsprofessor Johannes Konietzko, Mainz, der sowohl die wissenschaftliche Begründung als auch das Merkblatt wesentlich bearbeitet hat. Ein Fortschreiten der Erkrankung nach mehrmonatiger Expositionskarenz schließe eine Verursachung der Polyneuropathie durch Lösungsmittel aus und zur Enzephalopathie wurde festgehalten, dass eine Progredienz nach mehrwöchiger Expositionskarenz gegen eine lösebedingte Verursachung spreche...
3. Mitglieder des ärztlichen Sachverständigenbeirats, Sektion „Berufskrankheiten“, der den Verordnungsgeber in wissenschaftlichen Fragen des Berufskrankheitengeschehens berät, und der sowohl für die wissenschaftliche Begründung als auch für das Merkblatt der Berufskrankheit 1317 verantwortlich ist, hätten festgestellt, dass das Merkblatt inhaltlich falsch sei.
4. Der BK-Report 3/99 des Hauptverbandes belege einen solchen Verdacht und dort werden wissenschaftliche Quellen angegeben, die das genaue Gegenteil von dem enthalten, was sie angeblich belegen sollen.
5. Durch die gezielte Nichtanerkennung der BK 1317 sei eine Verlagerung von 3 Mrd. Euro Entschädigungsleistungen von der UV auf andere Träger per anno noch sehr vorsichtig geschätzt.

Aufgrund dieses Briefes hat sich auch die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag (Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziale Sicherheit“) mit Schreiben vom 06. Mai 2004 an den Hauptverband gewandt und um Stellungnahme gebeten (**Anlage 2**).

Bemerkungen zur Tagesordnung für die Sitzung 2/2004
der Hauptgeschäftsführerkonferenz
am 03. Juni 2004 in Dortmund

Die verbandsseitige Stellungnahme zu diesen Vorwürfen ergibt sich aus dem beigefügten / Schreiben an die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 18.05.2004 (**Anlage 3**).

Anlagen

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

ARBEITSGRUPPE GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG

Vorab per Fax: 02241 231.1103

Herrn Hauptgeschäftsführer
Dr. Joachim Breuer
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften (HVBG)
Alte Heerstraße 111

53754 Sankt Augustin

Olaf Sengpiel, Referent

030 227 52827 ▶
030 227-56935
sengpiel@spdfraktion.de

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß. Kommt ein Anschluß nicht zustande bitte 030 227-0 (Zentrale Deutscher <Bundestag) anrufen.

Platz der Republik, 11011 Berlin

6. Mai 2004

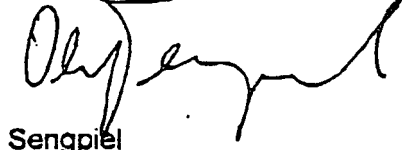
Öffentliche Mitteilung des Dr. Norbert Blüm zum Thema „Gutachter führen Ärzte in die Irre — zum Schaden durch Nervengifte schwer Erkrankter“

Sehr geehrter Herr Dr. Breuer,
anliegend übersenden wir Ihnen eine Öffentliche Mitteilung des ehemaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Herrn Norbert Blüm. Darin wirft er insbesondere dem „Hauptverband der Berufsgenossenschaften“ (er meint vermutlich den HVBG) vor, organisiert darauf hinzuwirken, dass vielen Berechtigten eine Anerkennung nach der Berufskrankheiten-Nr. 1317 verweigert wird.

An der Übersendung einer Stellungnahme Ihres Hauses zu den darin erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen sind wir außerordentlich interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sengpiel

Anlage

Durchschlag

**Fraktion der SPD
im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziale
Sicherheit“
z.Hd. Herrn Olaf Sengpiel
Platz der Republik
11011 Berlin**

06.05.2004

376.3-1317

18. Mai 2004

**Öffentliche Mitteilung des Herrn Dr. Norbert Blüm „Gutachter führen Ärzte in die Irre
— zum Schaden durch Nervengifte schwer Erkrankter“;
hier: Berufskrankheit Nr. 1317 (Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch
organische Lösungsmittel oder deren Gemische) der Anlage zur Berufskrank-
heiten-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Sengpiel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Mai 2004, mit dem Sie mir die Gelegenheit geben zu den Vorwürfen von Herrn Dr. Norbert Blüm in der öffentlichen Mitteilung Stellung nehmen zu können.

1. Die Bundesregierung hat durch die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 die Liste der Berufskrankheiten um die Nr. 1317 erweitert. Die Berufsgenossenschaften als Rechtsanwender haben ausweislich den Unfallverhütungsberichten der Bundesregierung und nach den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen des HVBG die BKV vollständig umgesetzt. Es wurden alle gemeldeten Fälle der BK-Nr. 1317 bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzung entschädigt. Die Fakten belegen, dass die Berufsgenossenschaften als Rechtsanwender die Berufskrankheit Nr. 1317 umgesetzt haben.
2. Die wissenschaftliche Begründung für die BK-Nr. 1317 wurde im Bundesarbeitsblatt 9/1996, Seite 45, vom Ordnungsgeber veröffentlicht; für die Inhalte ist der Ärztliche Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, der den Ordnungsgeber in wissenschaftlichen Fragen des Berufskrankheitengeschehens berät, verantwortlich. Dort heißt es wörtlich „Verlaufskontrollen können zeigen, dass bei Funktionsstörungen oder Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems nicht nur Besserungen, sondern auch eine Persistenz oder sogar Verschlechterungen nach Beendigung der Exposition möglich sind.“
3. Das Merkblatt zur BK-Nr. 1317 wurde im Bundesarbeitsblatt 12/1997, S. 32 ff. vom Ordnungsgeber amtlich bekannt gegeben; für den Inhalt ist ebenfalls der Ärztliche Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, verantwortlich. Dort

heißt es: „Ein Fortschreiten der Erkrankung nach mehrmonatiger Expositionska-
renz schließt eine Verursachung durch Lösungsmittel aus“ und zur Enzephalo-
pathie: „Für alle Schweregrade gilt, dass eine Progredienz der Enzephalopathie
nach mehrwöchiger Expositionska-
renz gegen Lösungsmittel als Ursache spricht“. Im Unterschied zur wissenschaftlichen Begründung dient das Merkblatt der Steu-
erung des Anzeigeverhaltens der Ärzteschaft.

4. In der medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur (z.B. Handbuch der Arbeitsme-
dizin von Konietzko/Dupuis) wird zu dem strittigen Problem dazu ausgeführt „eine
Progredienz oder ein Auftreten nach mehrmonatigem expositionsfreiem Intervall
ist für diese Form der toxischen Enzephalopathie bisher nicht beschrieben wor-
den“.
5. Die Unfallversicherungsträger als Rechtsanwender haben mit dem BK-Report 3/99
veranlasst, Begutachtungsempfehlungen mit den in Frage kommenden me-
dizinischen Fachgesellschaften zu verabreden. Dies hat der HVBG lediglich orga-
nisiert; die Aussagen in den Begutachtungsempfehlungen im BK-Report 3/99'ob-
liegen der Verantwortung der medizinischen Sachverständigen.

Es ist offensichtlich, dass in der medizinischen Wissenschaft unterschiedliche Auffas-
sungen vertreten werden, die von dieser selbst geklärt werden müssen. Weder der
Verordnungsgeber, der für die wissenschaftliche Begründung und das Merkblatt für
die BK-Nr. 1317 verantwortlich ist, noch der HVBG für den BK-Report, können die
unterschiedlichen Auffassungen in der medizinischen Wissenschaft klären, sondern
lediglich zum Klärungsprozess beitragen. Dies ist nach meinem Kenntnisstand mittler-
weile veranlasst worden. Der Verordnungsgeber wird durch den Ärztlichen Sachver-
ständigenbeirat die Fassung des Merkblattes für die BK-Nr. 1317 prüfen lassen. Der
HVBG hat durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe den BK-Report 3/99 aktualisieren
lassen. Die aktuelle Fassung befindet sich derzeit bei den medizinischen Fachgesell-
schaften zur Stellungnahme.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf gegenüber dem HVBG, „eine wohl organi-
sierte Falschdarstellung zu betreiben“, eine Ignoranz der Fakten.

Der gesamte Sachverhalt ist durchaus kompliziert. Sofern für Sie von weitergehendem
Interesse, darf ich daher auf den in der Anlage beigefügten fachlich tiefergehenden
Vermerk verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Breuer

Anlage

Sankt Augustin, den 17.05.2004
blm/in

Vermerk

Berufskrankheit Nr. 1317 (Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische);

hier: 1. Berufskrankheiten-Report Nr. 1317 des Hauptverbandes
2. Wissenschaftliche Begründung für die Berufskrankheit Nr. 1317
3. Merkblatt für die ärztliche Untersuchung der BK-Nr. 1317
4. Öffentliche Mitteilung des ehemaligen Arbeitsministers Dr. Norbert Blüm
„Gutachter führen Ärzte in die Irre — zum Schaden durch Nervengifte schwer Erkrankter“

1. Sachverhalt

Dr. Blüm hat in dem im Internet abrufbaren öffentlichen Brief den Vorwurf organisierter Falschdarstellung erhoben und dies wie folgt begründet:

1. Die wissenschaftliche Begründung für die Berufskrankheit Nr. 1317 geht davon aus, dass bei Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems nach Verlaufskontrollen nicht nur Besserungen sondern auch eine Persistenz oder sogar Verschlechterung nach Wegfall der Exposition beobachtet wurden.
2. Das zeitlich danach erstellte Merkblatt stehe im krassen Gegensatz zu der wissenschaftlichen Begründung. Unverständlich sei die Haltung des emeritierten Universitätsprofessor Johannes Konietzko, Mainz, der sowohl die wissenschaftliche Begründung als auch das Merkblatt wesentlich bearbeitet hat. Ein Fortschreiten der Erkrankung nach mehrmonatiger Expositionskarenz schließe eine Verursachung der Polyneuropathie durch Lösungsmittel aus und zur Enzephalopathie wurde festgehalten, dass eine Progredienz nach mehrwöchiger Expositionskarenz gegen eine lösebedingte Verursachung spreche...
3. Mitglieder des ärztlichen Sachverständigenbeirats, Sektion „Berufskrankheiten“, der den Verordnungsgeber in wissenschaftlichen Fragen des Berufskrankheitengeschehens berät, und der sowohl für die wissenschaftliche Begründung als auch für das Merkblatt der Berufskrankheit 1317 verantwortlich ist, hätten festgestellt, dass das Merkblatt inhaltlich falsch sei.
4. Der BK-Report 3/99 des Hauptverbandes belege einen solchen Verdacht und dort werden wissenschaftliche Quellen angegeben, die das genaue Gegenteil von dem enthalten, was sie angeblich belegen sollen.
5. Durch die gezielte Nichtanerkennung der BK 1317 sei eine Verlagerung von 3 Mrd. Euro Entschädigungsleistungen von der UV auf andere Träger per anno noch sehr vorsichtig geschätzt.

II. Substantiierte Bewertung des Sachverhaltes:

1. Das Merkblatt für die ärztliche Untersuchung der BK-Nr. 1317 wird vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, inhaltlich verantwortlich erarbeitet und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (früher Bundesministerium für Arbeit und Soziales) amtlich bekannt gemacht bzw. veröffentlicht. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat auf die Mitglieder des Ärztlichen Sachverständigenbeirates, Sektion „Berufskrankheiten“, keinerlei Einfluss, auch nicht auf das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS). Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der wohl organisierten Falschdarstellung ist daher ein unrealistisches Konstrukt politischer Wunschvorstellungen.
2. Der BK-Report 3/1999 hat eine völlig andere Funktion als die von Herrn Dr. Blüm beschriebene. Er bietet den Berufsgenossenschaften als Rechtsanwender und den ärztlichen Gutachtern eine fundierte Beurteilungsgrundlage für die BK-Nr. 1317. Vor dem Hintergrund des international überragenden Erfolges des BK-Reportes „Faserjahre“ zu der BK 4104 (Asbestinduzierter Lungenkrebs) hatte der HVBG direkt nach der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Begründung für die neue Berufskrankheit angeregt, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzuberufen, um arbeitstechnische Hinweise zu den neurotoxischen Lösungsmitteln, einheitliche Vorgaben zur Expositionsermittlung auf gesicherter Erkenntnisbasis zu erstellen und Empfehlungen zur ärztlichen Begutachtung mit den aus der bisherigen Begutachtung von lösemittelinduzierten Berufskrankheiten bekannten medizinischen Sachverständigen zusammenzustellen. Ziel des BK-Reportes war und ist es, das grundgesetzlich garantierte Gleichbehandlungsgebot der betroffenen Versicherten sicherzustellen. Es sollen alle Versicherten hinsichtlich der Expositionsermittlung gleich behandelt werden, aber auch bei der Begutachtung. Die gewonnenen medizinischen Sachverständigen haben in eigener Verantwortung die in Kapitel 3 enthaltenen Empfehlungen zur ärztlichen Begutachtung erstellt. Hierauf hat der Hauptverband schon deswegen keinerlei Einfluss, weil er über eigenen medizinischen Sachverstand nicht verfügt. Lediglich die durch das Sozialgesetzbuch VII vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen wurden durch berufsgenossenschaftliche Experten mit in das Kapitel 3 integriert. Ubrigens war Herr Prof. Konietzko, Universität Mainz, der sowohl die wissenschaftliche Begründung als auch das Merkblatt für die BK-Nr. 1317 im Ärztlichen Sachverständigenbeirat des BMGS im Wesentlichen bearbeitet hat, Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum BK-Report 3/1999.

Der von Herrn Dr. Blüm angeprangerte medizinisch-wissenschaftliche Sachverhalt findet sich auf S. 114 des BK-Reportes mit der Aussage „Für die Differenzialdiagnose ist von Bedeutung, dass eine Progredienz der Erkrankung nach Expositionskarenz gegen die Annahme eines Ursachenzusammenhanges spricht“. Nachfolgend werden die von den medizinischen Sachverständigen für diese maßgebliche Aussage ausgewerteten Studien zitiert. Hier den Hauptverband einer wohl organisierten Falschdarstellung eines medizinisch-wissenschaftlichen Sachverhaltes zu bezichtigen, ist nicht nachvollziehbar und völlig aus der Luft gegriffen.

3. Die Darstellung der finanziellen Dimension mit geschätzten 3 Mrd. € per anno für die Nichtanerkennung der BK-Nr. 1317 ist schon alleine deswegen bizarr, weil die Summe der Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten insgesamt im Jahre 2002 7,6020 Milliarden € betrug.

4. Der Vorwurf flächendeckend Prävention zu verhindern, verkennt den gesetzlichen Auftrag des § 14 SGB VII, mit allen geeigneten Mitteln auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Hierdurch wird bereits der Eintritt von Erkrankungen erfolgreich durch Präventionsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger verhütet.
- 5 Durch die Aufnahme der BK-Nr. 1317 in die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten hat der Verordnungsgeber die verursachungsgemäße Zuordnung zum System der Unfallversicherung durchgeführt. Eine Entlastung der Beitragszahler von den Lohnnebenkosten (gemeint sind wohl die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung) ist damit erfolgt. Ob allerdings eine Senkung der Lohnnebenkosten erreicht wird, ist deswegen fraglich, weil sich die Zuordnung von Berufskrankheiten auf die Unfallversicherung auf die Beiträge der Unternehmer auswirkt.

In der wissenschaftlichen Begründung für die Aufnahme der BK-Nr. 1317 in die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten heißt es wie folgt:

„Verlaufskontrollen konnten zeigen, dass bei Funktionsstörungen oder Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems nicht nur Besserungen, sondern auch eine Persistenz oder sogar Verschlechterungen nach Beendigung der Exposition möglich sind.“

Dies ist nachzulesen im BArbBl. 9/1996, S. 45.

Das Merkblatt für die ärztliche Untersuchung, welches das Anzeigeverhalten der Ärzteschaft nach § 202 SGB VII für Berufskrankheiten steuern soll, wurde im BArbBl. 12/1997, S. 32 veröffentlicht. In Abs. 3 und 12 heißt es dort:

„Ein Fortschreiten der Erkrankung nach mehrmonatiger Expositions-karenz schließt eine Verursachung durch Lösungsmittel aus“ und zur Enzephalopathie: „Für alle Schweregrade gilt, dass eine Progredienz der Enzephalopathie nach mehrwöchiger Expositions-karenz gegen Lösungsmittel als Ursache spricht.“

In der medizinischen Fachliteratur wird z. B. im Handbuch der Arbeitsmedizin von Konietzko/Dupuis in Kap. IV-7.71 zu dieser Problematik auf S. 7 dazu folgendes ausgeführt: „Die Prognose der toxischen Enzephalopathie hängt wesentlich vom Schweregrad ab. Die leichteren Formen sind nach Expositionsbeendigung praktisch immer vollständig reversibel. Bei fortgeschrittenen Fällen können Defektheilungen bleiben. Eine Progredienz oder ein Auftreten nach mehrmonatigem expositionsfreiem Intervall ist für diese Form der toxischen Enzephalopathie bisher nicht beschrieben worden.“

Der BK-Report 3/1999 wurde von der interdisziplinären Arbeitsgruppe überarbeitet und befindet sich derzeit i. S. eines antizipierten Sachverständigengutachtens mit den betroffenen wissenschaftlichen Fachgesellschaften im Abstimmungsprozess. Zu dem dortigen Sachverhalt enthält der BK-Report folgenden Text: „Die in der wissenschaftlichen Begründung zur BK-Nr. 1317 verwendete Formulierung, wonach bei Verlaufskontrollen bei Funktionsstörungen oder Krankheiten des zentralen oder peripheren Nervensystems nicht nur Besserungen, sondern auch eine Persistenz oder sogar Verschlechterungen nach Beendigung der Exposition gesehen wurden, ist missverständlich bzw. überholt. Im zeitlich

später vorgelegten Merkblatt des Bundesarbeitsministeriums zur BK-Nr. 131 7 wurde bereits verdeutlicht, dass progrediente Verläufe gegen eine Verursachung durch Lösungsmittel sprechen sowohl bei der Polyneuropathie als auch bei der Enzephalopathie."

Nach alledem ist festzustellen, dass es sich offensichtlich um unterschiedliche Auffassungen in der medizinischen Fachwelt handelt, die der Klärung bedürfen, um Konkordanz herbeizuführen. Mit hohem Interesse ist deswegen der Abstimmungsprozess mit den medizinischen Fachgesellschaften über die Neufassung des BK-Reportes 3/1999 abzuwarten.

Zur Überarbeitung des Merkblattes für die ärztliche Untersuchung ist die Zuständigkeit des BGS gegeben. Es ist bekannt, dass dort eine Änderung des Merkblattes geprüft werden soll mit dem Ziel, dass sogar Verschlechterungen und eine Persistenz nach Beendigung der Exposition möglich sein sollen.



Blome